

II-3593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n f r a g e
Nr. 17691J

1982-03-15

der Abg. Dr. KEIMEL
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend gesetzeskonforme Interpretation des § 123 Abs.9 ASVG
durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger

In einem Rundschreiben vom 29.12.1981 hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Frage der Angehörigeneigenschaft von Ehegatten gemäß der 36. Novelle zum ASVG Stellung genommen. Es wird unter anderem festgestellt: "Als Erwerbseinkommen sind demnach nicht nur solche Einkünfte zu betrachten, die durch eine Erwerbstätigkeit im eigentlichen Sinn erzielt werden, sondern auch solche Einkünfte, die einer Person zufließen, ohne daß sie hiefür eine nachhaltige, dem Erwerb dienende Tätigkeit entfalten muß, z.B. Einkünfte aus der Vermietung von Wohnräumen oder aus der Verpachtung von Grundstücken, Einkünfte aus Wertpapieren, u.a.m. Es wäre zweifellos nicht gerechtfertigt, beispielsweise bei einem (womöglich nur knapp über der Geringfügigkeitsgrenze liegenden) Einkommen aus selbständiger Arbeit die Angehörigeneigenschaft auszuschließen, andererseits jedoch ein noch so hohes Einkommen aus Vermietung, Verpachtung oder aus Kapitalvermögen unberücksichtigt zu lassen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

- 2 -

A n f r a g e :

1. Halten Sie die Interpretation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für zutreffend, obwohl das Gesetz ausdrücklich von Erwerbseinkommen, also Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, spricht und nur bestimmte andere Einkünfte (Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) expressis verbis anführt ?
2. Was gedenken Sie zu unternehmen, um eine gesetzeskonforme Auslegung der angesprochenen Gesetzesbestimmungen durch den Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger und die betroffenen Versicherungsträger sicherzustellen ?